

Regierungsratsbeschluss

vom 2. September 2008

Nr. 2008/1479

Anpassung des kantonalen Richtplans 2000: Kapitel LE-3.5 Pärke / Genehmigung

1. Ausgangslage

Mit dem revidierten Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG, SR 451) erhält die Natur- und Landschaftspolitik des Bundes die Möglichkeit, Pärke von nationaler Bedeutung zu errichten und zu betreiben. Die Ausführungsbestimmungen sind in der Pärkeverordnung (PäV, SR 451.36) geregelt. Nach dem Prinzip der Freiwilligkeit anerkennt der Bund nur Pärke, die auf regionalen Initiativen beruhen, von der lokalen Bevölkerung getragen werden und in ein kantonales Programm eingebunden sind.

Die Region Thal bewirbt sich um die Anerkennung als Regionaler Naturpark von nationaler Bedeutung. Der Solothurner Kantonsrat stimmte dem Projekt zu (KRB Nr. 37 vom 16. Mai 2007). Der Regionale Naturpark Thal soll im kantonalen Richtplan 2000 festgesetzt werden.

2. Erwägungen

2.1 Inhalt der Richtplananpassung

Ein neues Kapitel LE-3.5 wird in den Richtplan aufgenommen. Es besteht aus dem Unterkapitel LE-3.5.1 Regionaler Naturpark Thal. Ein übergeordnetes Kapitel (z.B. mit den Themen wie kantonale Pärkestrategie, grenzüberschreitende Zusammenarbeit) wird zurzeit nicht in den Richtplan aufgenommen.

2.2 Verfahren der Richtplananpassung

2.2.1 Öffentliche Mitwirkung

Die Anpassung des kantonalen Richtplans Kapitel LE-3.5 Pärke lag in der Zeit vom 16. Mai 2008 bis 16. Juni 2008 öffentlich auf. Gleichzeitig fand die Anhörung der Nachbarkantone und des Bundes statt.

Während der öffentlichen Auflage gingen insgesamt vier Stellungnahmen ein: drei von Nachbarkantonen und eine vom Bund.

Die eingegangenen Stellungnahmen behandeln vorwiegend die grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

2.2.2 Stellungnahme des Bau- und Justizdepartements zu den Einwendungen

Der Auswertungsbericht des Bau- und Justizdepartements wurde den Einwendern im August 2008 zugestellt. Darin werden die Einwendungen zusammengefasst und thematisch gruppiert. Zusammengefasst gab das Bau- und Justizdepartement folgende Stellungnahme ab: Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit soll jeweils auf Ebene Teilprojekt geprüft und von den betroffenen Projektträgerschaften koordiniert werden. Die Anmerkungen zum Richtplankapitel werden ergänzt.

3. Beschluss

Gestützt auf § 65 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) und im Sinne der obigen Erwägungen wird beschlossen:

3.1 Der Richtplan 2000 wird angepasst. Das Kapitel LE-3.5 Pärke wird aufgenommen (Beschreibung nach Dossier zur Richtplanaufgabe, angepasst aufgrund des Auswertungsberichts: A. Ausgangslage, B. Ziele, C. Grundlagen, D. Darstellung). Die Richtplankarte wird ergänzt.

3.2 Folgender Beschluss wird neu in den Richtplan 2000 aufgenommen:

LE-3.5.1.1: Der Kanton legt den Regionalen Naturpark Thal fest (Abstimmungskategorie Festsetzung). Die von der Projektträgerschaft gesetzten Ziele sind integraler Bestandteil des Projekts.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Neues Kapitel LE-3.5.1 Regionaler Naturpark Thal

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (2)

Verein Region Thal, Tiergartenweg 1, Postfach 255, 4710 Balsthal